

Die Straßenreinigung in vergangenen Jahrhunderten

Die Aufforderung „Haalt är Stad propper“ gibt es nicht erst seit einem Jahrzehnt. Im Gegenteil. Die Straßenreinigung beschäftigt die Stadtverwaltung bereits seit Jahrhunderten. Die alten Stadtrechnungen, die François Lascombes für seine dreibändige „Chronik der Stadt Luxemburg“ durchgesehen hat, geben interessante Einzelheiten zu diesem Thema.

In der Festung Luxemburg – wie auch anderswo – hat es seit jeher Probleme mit der Hygiene gegeben, und dies vor allem in den Unterstädten, wo z.B. bei starken Regenfällen viel Unrat ins Tal geschwemmt wurde. Ein erster Ansatz für einen regelmäßigen Straßenreinigungsdienst reicht in das Jahr 1479 zurück. Damals wurde dem Pförtner am Judentor eine Entschädigung gewährt, um das ganze Jahr hindurch den Weg vor der Pforte zu säubern. Ein Jahrzehnt später beseitigte man, wie ebenfalls aus einem Rechnungsbeleg hervorgeht, nicht weniger als 90 Stück totes Vieh aus den Straßen der Stadt. Ein besonders intensives Reinemachen setzte immer dann ein – und das hat sich bis heute eigentlich nicht geändert – wenn hoher Besuch angemeldet war. So wurden vor der Ankunft des Kaisers Karl V. im Jahre 1541 immerhin 1448 Wagenladungen Unrat weggefahren . . .

Im Jahre 1673 legte der Magistrat ein neues Reglement über die Reinigung der Straßen vor. Darin wurde genauestens festgelegt, an welchem Wochentag die einzelnen Straßen zu reinigen waren. Zur Verhinderung von Krankheiten war es am Ende des 17. Jahrhunderts verboten, in der Stadt zu schlachten sowie „Eingeweide, Blut und Exkreme“ auf die Straße zu schütten. Tauben durfte man auch keine mehr halten. Der Abfall mußte in den städtischen Müllwagen gekippt werden, der täglich unterwegs war. Vergehen wurden streng geahndet.

Im Jahre 1743 beschlossen Provinzialrat und Magistrat, im Einvernehmen mit dem Stadtkommandanten, daß jeden Tag 10

Müllwagen durch die Stadt fahren mußten, um die Sauberhaltung der Gassen zu garantieren. Die dazu bestellten Unternehmer erhielten keinen Lohn, durften aber alles für sich behalten und verwerten, was sie vorfanden. Wenige Jahre später verfügte ein neues Polizeireglement u.a., daß öffentliche Plätze und Straßenteile ohne Anrainer durch die Bettler gereinigt werden mußten. Mit einer Geldstrafe wurde jeder – sogar Militärangehörige – belegt, der seine Notdurft auf öffentlicher Straße verrichtete. Das Abladen von Mist am Straßenrand war verboten, ebenso das Abstellen von Wagen, Karren, leeren Fässern und sonstigem Gehölz.

Ein Reglement aus dem Jahre 1876 verpflichtete die Eigentümer, Nutznießer und Mieter, die „Bürgersteige, die Straßen und die öffentlichen Plätze vor ihren Häusern, Gärten und Einfriedigungen in einem reinlichen Zustande zu halten und täglich 2 mal zu kehren“. Das Kehren erstreckte sich bis im Prinzip bis zur Straßenmitte und „mußte vom 1. April bis zum 30. September vor 7 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis zum 30. März vor 8 Uhr morgens beendet sein“. In Artikel 11 steht zu lesen, daß „jede Handlung, welche zum Zweck hat oder haben kann, Bäume, Pflanzungen, Anlagen . . . zu beschädigen“, untersagt ist. Bei Zuwiderhandlung waren hohe Strafen vorgesehen. Mistgruben durften nur nach Genehmigung des Bürgermeisters angelegt werden. „Aborte müssen geleert werden, bevor selbige verstopft sind“, steht in einem andern Paragraphen zu lesen. Im Winter mußten Straßen und Bürgersteige von „Schnee und Eismassen“ freigehalten werden. So waren unsere Vorfahren – unter Anordnung von Strafen – dazu angehalten, das ganze Jahre hindurch „ihre“ Straße in einem möglichst sauberen Zustand zu halten.

Guy May



Handkarren
mit
Wasserfaß
in den
zwanziger
Jahren